Taxpartner
Taxand

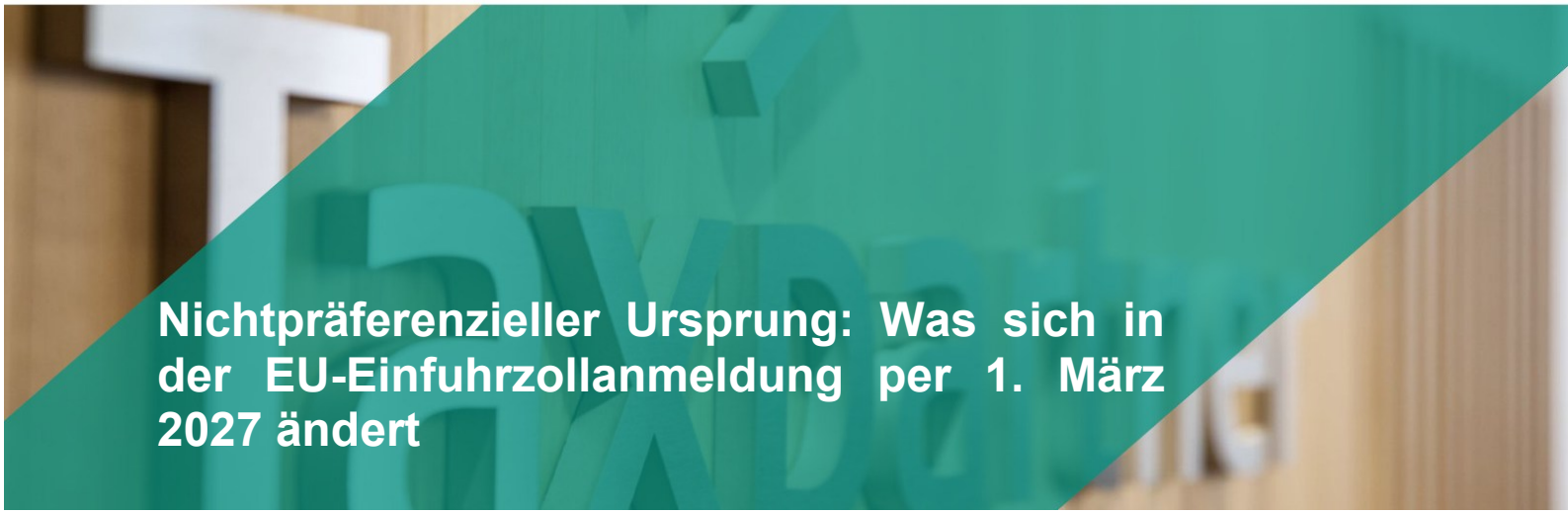

Nichtpräferenzieller Ursprung: Was sich in der EU-Einfuhrzollanmeldung per 1. März 2027 ändert

Im Zuge der Modernisierung der EDV-Systeme ändern sich damit zusammenhängende Datenanforderungen für Zollanmeldungen in der Europäischen Union (EU). Ab dem 1. März 2027 muss das Ursprungsland einer Ware zwingend in der Einfuhrzollanmeldung deklariert werden. Die materiellen Ursprungsregeln bleiben unverändert. Die Änderung scheint klein, hat aber grosse Auswirkungen für Schweizer Unternehmen, die Waren in die EU verkaufen oder selbst importieren.

Was sich ändert

Grundlage bildet die Verordnung (EU) 2024/249 vom 30. November 2023, die die Verordnung (EU) 2015/2446 zu den gemeinsamen Datenanforderungen ändert. Die Angabe des nichtpräferenziellen Ursprungslandes ist in der EU-Einfuhrzollanmeldung bereits heute erforderlich, wenn keine Präferenzbehandlung beantragt wird oder sich das Land des nichtpräferenziellen Ursprungs vom Präferenzursprungsland unterscheidet. Ab dem 1. März 2027 entfällt diese Einschränkung. Das Ursprungsland muss unabhängig vom Präferenzstatus der Ware in jeder Einfuhrzollanmeldung angegeben werden.

Das Ursprungsland zeigt der Zollbehörde, wo die Ware herkommt. Das Ursprungland einer Ware liegt dort, wo eine Ware vollständig gewonnen, hergestellt oder ausreichend be- oder verarbeitet wurde und darf nicht mit dem Versendungsort verwechselt werden. Der Versendungsort liegt dort, von wo eine Ware physisch transportiert wird. Der nichtpräferenzielle Ursprung bildet die Grundlage für handelspolitische Massnahmen wie Antidumpingzölle, Schutzmassnahmen oder Handelsembargos sowie für Aussenhandelsstatistik und Ursprungskennzeichnung (aber keine Zollvergünstigungen). Die Regeln für den nichtpräferenziellen Ursprung sind in der EU harmonisiert, unterscheiden sich aber von den schweizerischen Regeln und von denen anderer Länder. Der präferenzielle Ursprung ergibt sich aus Freihandelsabkommen und bestimmt, ob reduzierte Zollsätze oder Zollfreiheit gewährt werden. Demgegenüber verlangt die EU für die nichtpräferenzielle Ursprungsermittlung bei Einfuhren die Anwendung ihrer eigenen Regeln. Dieselben Anforderungen haben auch die Vereinigten Staaten für Warenimporte, welche die Beurteilung des Ursprungs nach dem Konzept der Substantial Transformation verlangen. Für Schweizer Unternehmen bedeutet das: Der nichtpräferenzielle Ursprung muss künftig in jeder Einfuhranmeldung angegeben werden - und die Firmen müssen ihn dafür ermitteln und auf Verlangen belegen können.

Praktische Auswirkungen

Grundsätzlich ist der EU-Importeur für die korrekte Angabe des Ursprungslandes verantwortlich. In der Praxis brauchen die EU-Kundschaft und Verzollungsdienstleister die Ursprungsangaben aber vom Lieferanten, dem Schweizer Unternehmen. Schweizer Firmen mit eigenem Warenimport in die EU sind direkt deklarationspflichtig. Was Schweizer Unternehmen jetzt tun sollten:

• Betroffenheit analysieren: Waren anhand der EU-Importländer und Handelswege ermitteln und prüfen, ob und welche EU-Ursprungsregeln für das eigene Produktportfolio greifen.

• Ursprungsbestimmung: Ursprungsermittlung für in der Schweiz be- oder verarbeitete Waren anhand der nichtpräferenziellen EU-Ursprungsregeln durchführen. Bei Handelswaren notwendige Ursprungsinformationen vor dem Import der Waren in die EU bei den Lieferanten anfordern.

• Dokumentation: Ursprungsrelevante Dokumentation in Form von Nachweisen von Lieferanten, Ursprungskalkulationen, Beschreibungen des Herstellungsprozesses, etc. systematisch beschaffen und bewirtschaften, der EU-Kundschaft zur Verfügung stellen oder bei Anforderung der EU-Zollbehörden zeitnah und konsistent vorlegen.

• Organisation: Erweiterung des bestehenden Ursprungsmanagements durch Festlegung der Prozesse und Verantwortlichkeiten sowie Erstellung und Einführung von unterstützender Dokumentation.

• IT-System: Vollständige und regelmässige Datenpflege der ursprungsrelevanten Informationen sicherstellen.

• Informieren: Geschäftspartner und interne Teams schulen. Mitarbeitende müssen Zugang zu nützlichen Informationen haben und sollten regelmässig Weiterbildungen besuchen.

Fazit

Die materiellen EU-Ursprungsregeln ändern sich nicht – aber die Angabe des Ursprungslandes in der EU-Einfuhrzollanmeldung wird ab dem 1. März 2027 zur Pflicht. Betroffene Schweizer Unternehmen sollten daher bereits jetzt Massnahmen ergreifen, um fristgerecht bereit zu sein.

Falls Sie Fragen zu diesem Thema haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Tax Partner Kontakt oder an die Autorenschaft:



Urs Kipfer
Partner
urs.kipfer@taxpartner.ch
044 215 77 17



Oliver Hulliger
Senior Advisor
oliver.hulliger@taxpartner.ch
044 215 77 76

Publikationsdatum: 26.11.2026